

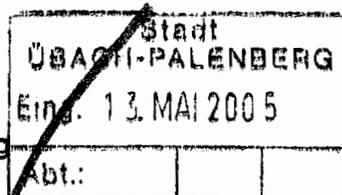
Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG • 52523 HEINSBERG

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
Postfach 1220

52527 Übach-Palenberg



Vorab per Telefax: 02451/979 161

Dienststelle: Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen: 15 11 00
Auskunft erteilt: Frau Ritzerfeld
Zimmer-Nr.: 122
Zentrale: 02452-13- 0
Durchwahl: 02452-13- 1002
Telefax: 02452-13- 1095
E-Mail: daniela.ritzerfeld@kreis-heinsberg.de

Datum: 12. Mai 2005

**Fragen zur Organisation der Rechnungsprüfung bei der Stadt Übach-Palenberg
Ihr Schreiben vom 03.05.2005**

Sehr geehrter Herr Schmitz-Kröll,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich Stellung wie folgt:

Grundsätzlich gehe auch ich davon aus, dass die von Ihnen geplante Übertragung von Aufgaben der Verwaltung auf die Prüfer(innen) des Rechnungsprüfungsamtes zulässig ist. Die in Ihrem Schreiben vom 03.05.2005 dargestellten Gründe sind nachvollziehbar und die geplante Übertragung der konkreten Aufgabe "Bearbeitung von Erschließungsbeiträgen und KAG-Beiträgen" dürfte organisatorisch auch so durchführbar sein, dass es nicht zu Interessenkollisionen mit dem Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes kommt.

Bedenken bestehen hier allerdings im Hinblick auf die von Ihnen konkret geplante Art der Umsetzung im Rahmen der teilweise neu zu fassenden Rechnungsprüfungsordnung:

- a. Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 S. 2 u. 3 empfehle ich daher folgende textliche Umgestaltung:

"(...) Zu Prüferinnen/Prüfern können auch Bedienstete in anderen Amtsbereichen bestellt werden, sofern keine Interessenkollision nach § 9 Abs. 2 besteht. In Bezug auf ihre Prüfungsfunktion sind sie grundsätzlich der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt."

- b. Bezüglich der beabsichtigten Formulierung des § 3 Abs. 4 bestehen hier keine Bedenken. Hier wird lediglich die Option eingeräumt, dass der Rat die Möglichkeit hat zu beschließen, dass mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Teile der Rechnungsprüfung durch den Kreis erledigt werden können. Im Zusammenhang mit dem Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und damit also im Zeitpunkt des entsprechenden Ratsbeschlusses würden dann noch der genaue Prüfungsinhalt und die organisatorischen Abgrenzungen festgelegt.

- c. Nicht mit der Stellung und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der in diesem Zusammenhang bestehenden Zuständigkeit des Rates vereinbar ist jedoch die geplante

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 46
52528 Heinsberg
Telefax:
02452/131100

Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden: mo.-fr. 8.30-12.00 Uhr u. di. u. do. 14.00-17.00 Uhr
Straßenverkehrsamt: vormittags: mo.-fr. 8.00-12.00 Uhr u.
nachmittags: mo. u. mi. 14.00-18.30 Uhr
do. 14.00-18.00 Uhr

Kontoverbindungen:
Kreisparkasse Heinsberg
(BLZ 312 612 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 60) Konto-Nr. 264-40-603

-2-

Neufassung des § 9 Abs. 2 S. 2 bis 4.

Würde die Rechnungsprüfungsordnung in diesem Sinne geändert, so hätte die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 2 zur Folge, dass den Prüfer(inne)n ohne besonderen Ratsbeschluss weitere Aufgaben der Verwaltung übertragen werden können, wenn nur den Erfordernissen des S. 3 Rechnung getragen wird. Hinsichtlich einer solchen Übertragung neuer Aufgaben hätte der Rat dann keine Entscheidungsbefugnis mehr, da dieser ausweislich des § 9 Abs. 2 S. 4 über derartige "organisatorische" Aufgaben lediglich zu informieren wäre.

Eine solche Verfahrensweise läuft jedoch nach diesseitiger Auffassung der Intention des § 103 Abs. 2 GO NRW zuwider. Hiernach ist es so, dass vom Gesetzgeber vorgesehen ist, dass dem Rechnungsprüfungsamt vom Rat weitere Aufgaben übertragen werden können, welche anschließend beispielhaft aufgezählt werden. Hieraus ergibt sich, dass der Rat über eine umfassende und zugleich gem. § 41 Abs. 1 lit. q) GO NRW ausschließliche Aufgabenübertragungsoption verfügt, die in § 103 Abs. 2 GO NRW exemplarisch genauer beschrieben wird. Diese ausschließliche Aufgabenübertragungsmöglichkeit des Rates würde jedoch durch die in § 9 Abs. S. 2-4 geplante Regelung faktisch ausgehöhlt. Denn hierdurch ließe sich die Verwaltung die generelle Möglichkeit einräumen, zukünftig auch weitere Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt zu übertragen, ohne dass dem zuvor ein entsprechender Beschluss des Rates zugrunde liegt. Die geplante "Vorabinformation" des Rates ist mit einem eigenständigen vorhergehenden Beschluss im Hinblick auf die in Rede stehenden Aufgabenfelder nicht zu vergleichen.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich daher, die nun konkret anstehende Aufgabenübertragung auch genau in dieser Form, d.h. bezogen auf die konkrete Aufgabe, beschließen zu lassen bzw. genau so auch in die Rechnungsprüfungsordnung aufzunehmen.

Soweit in Zukunft weitere Aufgaben übertragen werden sollen, müsste auch dies im Hinblick auf die spezielle Aufgabe jeweils durch entsprechenden vorangegangenen Ratsbeschluss entschieden werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Deckers

Kreisdirektor



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

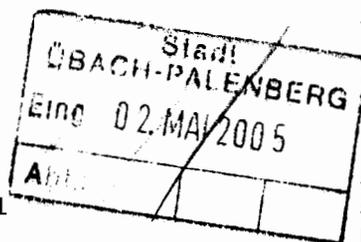
■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister Paul Schmitz-Kröll
Stadt Übach-Palenberg
Postfach 1220

52527 Übach-Palenberg

Vorab per Telefax: 02451/979-161

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: michael.becker@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de



Aktenzeichen: I/2 020-08-104 be/ku
Ansprechpartner: Referent Becker
Durchwahl 0211 • 4587-226

28. April 2005

**Fragen zur Organisation der Rechnungsprüfung bei der Stadt Übach-Palenberg
Schreiben des Herrn Waliczek vom 26.04.2005 sowie Telefonat vom 28.04.2005 mit dem Un-
terzeichner**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz-Kröll,
sehr geehrter Herr Waliczek,

ein Fragerecht kann – wenn überhaupt – nur dem Rat als solches und nicht einem einzelnen Ratsmitglied oder einer Fraktion zustehen (vgl. § 104 Abs. 1 S. 1 GO).

Im Hinblick auf Ihre Fragen 2 und 3 ist auf § 104 Abs. 2 S. 2 zweite Alternative GO hinzuweisen. Danach dürfen weder der Leiter noch die Prüfer eine andere Stellung in der Gemeinde innehaben, die mit ihren Prüfaufgaben – also denen i.S.v. § 103 GO - nicht vereinbar ist. Soweit die Stadt sicherstellen kann, dass es zu einer solchen Interessenkollision nicht kommen kann, steht einer Sachbearbeitung nichts entgegen. Dies kann insbesondere durch eine entsprechende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung erfolgen (vgl. § 103 Abs. 2 GO). Auch ist erforderlich, dass in einem solchen Fall der Prüfer gegenüber den vom Leiter des Rechnungsprüfungsamt so wahrgenommenen Aufgaben ihm gegenüber dann weisungsunabhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Michael Becker)